# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

# Wahlordnung für die Direktwahl eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 3 Absatz 12 der Satzung der Gemeinde Kronshagen für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Kronshagen wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 11.07.2023 folgende Wahlordnung erlassen:

## § 1

#### Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kinder und Jugendlichen eingetragen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gemeldet sind und die das 10., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe, die eine allgemeinbildende Schule in Kronshagen besuchen, können bis zum 36. Tag vor dem letzten Wahltag die Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich beantragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Wahltag angelegt.
- (3) Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die/der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen in der Gemeindeverwaltung anfordern.

## § 2

#### Bekanntgabe der Wahl und der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die Wahl spätestens am 70. Tag vor Beginn der Wahlzeit durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem ersten Wahltag vorliegen.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Kronshagen, so sind diese zurückzuweisen.
- (4) Zulässige Wahlvorschläge gibt die Wahlleitung spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

### Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am 21. Tag vor dem letzten Wahltag werden die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihre Wahlberechtigung schriftlich unterrichtet.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:
  - den vollständigen Namen und die Adresse der/des wahlberechtigten Kindes oder Jugendlichen,
  - 2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis.
  - 3. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe oder Übermittlung des Stimmzettels.

#### § 4

## Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben werden. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die
  - 1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
  - 2. auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
  - 3. die nicht amtlich hergestellt wurden,
  - 4. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
  - 5. den Willen der/des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

## § 5

## Wahl

- (1) Gewählt sind die 11 Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, so entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (2) Die Gemeinde gibt das Wahlergebnis örtlich bekannt und stellt dieses ins Internet ein.

# Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gewählte Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie die Wahl nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich ablehnen.
- (2) Nimmt ein/e Bewerber/in die Wahl nicht an oder verzichtet sie/er auf den Sitz, rückt die/der Bewerber/in der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

§ 7

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, den 18.07.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 18.07.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.